

# **Satzung des Hapkido Team Berlin e.V.**

(Fassung vom 04.06.2019)

## **Teil I Name, Zweck, Aufgaben**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

## **Teil II Mitgliedschaft**

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 5 Rechte und Pflichten

§ 6 Ehrenmitglieder

§ 7 Maßregelung

## **Teil III Vereinsorgane**

§ 8 Vereinsorgane

§ 9 Mitgliederversammlung

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 11 Vorstand

§ 12 Kassenprüfer

§ 13 Aufwendungsersatz

§ 14 Haftung

## **Teil IV Auflösung, Schlussbestimmungen**

§ 15 Auflösung

§ 16 Vereinfachte Satzungsänderung

§ 17 Inkrafttreten

## Teil I – Name, Zweck, Aufgaben

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 02.05.2018 gegründete Verein führt den Namen *Hapkido Team Berlin* und hat seinen Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch **Förderung** des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Hapkido und Selbstverteidigung
  - b) die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- / Gesundheits- / Seniorensports.
  - c) die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen;
  - d) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
  - e) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
  - f) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - g) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
  - h) Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern und Helfern;
  - i) die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
  - j) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
  - k) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände;
  - l) die Durchführung von Sportreisen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität
5. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

## **Teil II – Mitgliedschaft**

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern.

### **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Eine andere Form der Zahlung für die Mitgliedsbeiträge kann durch den Vorstand oder seinen Vertreter erlassen werden.
4. Es gilt eine Probezeit von einem Monat. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Ausgenommen davon sind die Gründungsmitglieder. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied (entspr. § 3)
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  - d) Löschung des Vereins
6. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht, der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

### **§ 5 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von dem Vorstand der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 31.01. jedes Jahres im Voraus fällig. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines halben Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

## **§ 6 Ehrenmitglieder**

1. Persönlichkeiten, die sich um die Entwicklung des Vereins oder des Sports besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder einem Viertel der Mitglieder des Vereins zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ernennung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten und gilt grundsätzlich auf Lebenszeit.
3. Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.
4. Treten nachträglich Umstände in der Person des Ehrenmitglieds auf, die geeignet sind, das Ansehen des Vereins nachhaltig zu beschädigen oder die Mitgliedschaft in Fachverbänden zu gefährden, so kann die Ehrenmitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung entzogen werden. Dasselbe gilt, wenn die Umstände erst nachträglich bekannt werden. Der Entzug der Ehrenmitgliedschaft bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 7 Maßregelung**

1. Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
  - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
  - b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
  - c. wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d. wegen unehrenhafter Handlungen, insb. wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2.5.
2. Maßregelungen sind:
  - a. Verweis
  - b. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins

- c. Streichung von der Mitgliederliste (Ausschluss aus dem Verein)

3. In den Fällen § 7.1. a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 7 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Vorstand zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Vorstand entscheidet endgültig.

Ladung und Bescheid gelten am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als zugegangen.

4. Im Fall § 7.1. b erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

### **Teil III – Vereinsorgane**

#### **§ 8 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Ausschüsse
2. Die Tätigkeit der Organe des Vereins sowie aller Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Übersteigt die Belastung ein zumutbares Maß, können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung trifft bis zur Höhe einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG der Vorstand, darüber hinaus die Mitgliederversammlung. Die Wirksamkeit eines Dienstvertrages ist von der vorherigen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung abhängig. Über die Vertragsinhalte und -bedingungen beschließt der Vorstand.

#### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Beschlussfassung über Anträge
  - h) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 6
  - i) Entscheidungen über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 8.3
  - j) Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch einfache Mitteilung an die Mitglieder. Zuständig für die Einberufung ist der Vorstand.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung jedoch auf Antrag von Mitgliedern einberufen worden, so muss mindestens ein Viertel der Mitglieder erschienen sein und an der Beschlussfassung teilnehmen. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
6. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit, Änderungen des Vereinszwecks eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Abweichend von Nr. 6 erfolgt bei Wahlen eine Stichwahl, wenn kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Die Stichwahl findet mit den zwei Kandidaten statt, die die höchste Stimmenanzahl erreicht haben. Erreichen mehr als zwei Kandidaten die höchste Stimmenanzahl, so wird der Wahlgang wiederholt. Bei der Stichwahl ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erreicht. Erreichen beide Kandidaten bei der Stichwahl die gleiche Stimmenanzahl, so entscheidet das Los.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden das beschließt. Blockwahlen sind mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
10. Anträge können gestellt werden:
  - a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3a),
  - b) von jedem jugendlichen Mitglied (§3b), das das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat,
  - c) vom Vorstand.
11. Anträge sollen in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin zugehen. Anträge zur Satzungsänderung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin eingehen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird.

12. Die wesentlichen Vorgänge und Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Jugendliche Mitglieder (§3b), die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
5. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Vorstand für Finanzen und Verwaltung (Kassenwart)
  - d) dem Vorstand für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
  - e) sowie bis zu zwei Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils vier Jahre gewählt. Gewählt werden können nur Mitglieder des Vereins. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandspostion vorübergehend kommissarisch zu besetzen. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein, endet auch das Vorstandsamt. Ausnahmen können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
4. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
  - a) der Vorsitzende
  - b) der stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Vorstand für Finanzen und Verwaltung (Kassenwart)
  - d) der Vorstand für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch eines der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei

dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

## **§ 12 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören darf.
2. Der Kassenprüfer hat die Kasse und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.

## **§ 13 Aufwendungsersatz**

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

## **§ 14 Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.



## **Teil IV – Auflösung, Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Finanzvorstand. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

### **§ 16 Vereinfachte Satzungsänderung**

Der Vorstand ist zu solchen Satzungsänderungen befugt, die erforderlich sind, um Beanstandungen des Registergerichts oder – im Hinblick auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit – Beanstandungen der Finanzverwaltung auszuräumen, sofern damit nicht wesentliche Änderungen verbunden sind.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 04. Juni 2019 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.